

Wir wöllen auch / aus besondern gnaden / den vnuorlegte Ge-
wercken / hsemit nachlassen / das sie von dato des gehaltenen Re-
tardats / sieben tag haben sollen / wo sie inn denselben sieben tagen /
ihre Zupns geben / sollen sie an eyniche / des Gegenschreibers ge-
büre / zugelassen werden.



Der lxviij. Artickel.

Wie es mit den Retardatteylēn /
sol gehalten werden.

Nach vorfliessung des Retardats / vnd zugegebener
tage / sollen dieselben teyl die also inn das Retardat
seind kumen / den ienigen deren sie gewest seind / mit /
oder an der verlegten Gewercken willen / vmb sonst /
oder an Zupns nicht wider werden / sondern / Unsere
vorgenante Amtlente / sollen von stundan / dem
Schichtmeister beuehlen / solche Retardatteyl den
gemeynen Gewercken zu gut / aufs therwist zuuerkauffen / oder
wo die nicht mügen verkaufft werden / vmb die Zupns / oder wo es
anch nicht gesein möchte / vmb sonst zuuergewercken / zu solchem
kauff oder gabe / die verzupusten Gewercken / den vorgangk haben
sollen.

Es sol sich auch furanhin kein Schichtmeister / oder Vorste-
her der Zechen / eynichen Gewercken / an der verlegten Gewercken
volmacht / oder willen / oder der Amtlent vorwissen / aus dem Re-
tardat widerumb zuzulassen vnderstehen / sonderlichen auff die
Quartal zurück / vnd auff denen Zechen / da man Ertz spürt / oder
sonst ein hoffnung verhanden ist / auff das den verlegten Gewercken
ihre zustehenden Retardatteyl / nit so liederlich vnd schimpfflichen
entzogen werden.

I ist Wo auch